

**Tätigkeitsbericht der
Tierschutzombudsperson von Tirol
für die Jahre
2019 und 2020
an die Tiroler Landesregierung**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz und § 3 Abs. 1 Z. 3 Bundesgesetz zur
Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem
Gebiet des Tierschutzes**

Innsbruck, im Juni 2021

**Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsperson
Amt der Tiroler Landesregierung
Wilhelm-Greil-Straße 17
6020 Innsbruck**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Personalstand, Organisation	4
3. Aufgabenbereich	5
4. Tätigkeiten	7
4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU	7
4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem TSchG	7
4.1.2. Strafverfahren nach dem TSchG und nach § 222 StGB	9
4.1.3. Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht	12
4.1.4. Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes	12
4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen	12
4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen	13
4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule	13
4.5. Auskünfte	13
5. Schlussbemerkung und persönliche Einschätzungen	14

1. Einleitung

Grundlage für die Tätigkeit der Tierschutzombudsperson ist das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr.118/2004 i.d.g.F. sowie das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-Tsch-EU) BGBl. I Nr. 47/2013 i.d.g.F

Gemäß § 41 (1) TSchG hat jedes Land eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Abteilung Landesveterinärdirektion im Amt der Tiroler Landesregierung von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung wurde in den Sitzungen der Tiroler Landesregierung am 15.12.2009, 09.12.2014 und zuletzt am 15.10.2019 für jeweils fünf Jahre verlängert. Die aktuelle, vierte Funktionsperiode endet am 31.12.2024.

Entsprechend § 41 (10) TSchG und § 3 Abs. 1 Z. 3 Durchf.-Tsch-EU hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird der siebte Tätigkeitsbericht für die Jahre 2019 und 2020 vorgelegt.

2. Personalstand, Organisation

Im Berichtszeitraum war die Beauftragung der Tierschutzombudsperson, gleich wie in den vergangenen Jahren, nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beschränkt, sondern für jenes Zeitausmaß, welches für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die Tierschutzombudsperson ist zusätzlich zur beauftragten Tätigkeit als Ombudsperson auch als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion in erster Linie mit der Funktion des Fachbereichsleiters für Tierschutz beauftragt sowie als Fachtierarzt für Wild- und Zootiere in Fragen zum Management von großen Beutegreifern bzw. Wildtierkrankheiten als Sachverständiger amtlich tätig.

Um Überschneidungen der erwähnten verschiedenen Funktionen auszuschließen bzw. allfällige Befangenheitskonstellationen in Verfahren nach dem TSchG zu vermeiden, werden in der Funktion als Amtstierarzt von der Tierschutzombudsperson keine veterinärbehördlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vollzug des TSchG z. B. Kontrollen oder Gutachten in Verfahren nach dem TSchG bzw. dem Durchf.-Tsch-EU als Amtssachverständiger durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurde die Tierschutzombudsperson in ihrer Tätigkeit von folgenden VerwaltungspraktikantInnen unterstützt:

- Mag. iur. Philipp Prem vom 03. Dezember 2018 bis 31. März 2019 (100 %)
- MMag. Simon Raitmair BSc vom 01. April 2019 bis 30.09.2019 (100 %)
- Mag. iur. Philipp Lanner vom 01.10.2019 bis 31.10.2019 (100 %)
- Dr. iur. Linda Rupprechter vom 01.11.2019 bis 30.06.2020 (100 %)
- Mag. iur. Marieluise Gumpinger seit 12.10.2020

Die rechtlich fundierte und engagierte Unterstützung durch die VerwaltungspraktikantInnen war auch in der Berichtsperiode für die Bewältigung der Aufgaben unverzichtbar.

In Anbetracht des steigenden Arbeitspensums und insbesondere der Komplexität und Dauer vieler Verfahren, hat sich in den letzten Jahren zunehmend der dringende Bedarf für zusätzliche Personalressourcen abgezeichnet, insbesondere um in der Akten- und Fallbearbeitung die notwendige Raschheit und Kontinuität v.a. bei länger andauernden Verfahren gewährleisten zu können. Zur Unterstützung der Tierschutzombudsperson wurde daher eine Planstelle bei der Abteilung Landesveterinär-direktion eingerichtet. Nach einem landesinternen Auswahlverfahren hat Frau Tamara Volderauer am 16.03.2020 ihren Dienst im Team der Tierschutzombudsstelle angetreten.

Im Berichtszeitraum stand, wie in den letzten Jahren auch, die Kanzleiinfrastruktur der Abteilung Landesveterinär-direktion zur Verfügung.

3. Aufgabenbereich

Die Tierschutzombudsperson hat gemäß § 41 (3) TSchG und § 3 (1) Z 1 Durchf.-Tsch-EU die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Gemäß § 41 TSchG bestehen folgende weitere gesetzlich verankerte Rechte und Aufgaben:

[...]

„(4) Die Tierschutzombudsperson hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Sie ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudspersonen bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.“

(5) Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen.

(6) Die Tierschutzombudsperson hat den Strafverfolgungsbehörden die ihr zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie allfällig vorhandene Unterlagen zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung besteht.

(7) Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Tierschutzombudsperson Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift jener Personen zu übermitteln, bei denen aufgrund der bisherigen Ermittlungen der konkrete Verdacht besteht, dass diese einen Verstoß gegen § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, begangen haben. Die Übermittlung kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck des Verfahrens oder eines damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens gefährdet wäre. Liegt eine solche Gefahr nicht vor, sind die Strafverfolgungsbehörden bereits vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermächtigt, solche Auskünfte auf Verlangen der Tierschutzombudsperson im Sinne des Abs. 3 zu erteilen. Die Entscheidung zur Information obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

(8) Die Tierschutzombudsperson hat in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

(9) In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen.“

[...]

Die Tierschutzombudsperson ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan oder amtlicher Sachverständiger. Das Alleinstellungsmerkmal, das der Tierschutzombudsperson ermöglichen soll, der gesetzlich übertragenen Interessensvertretung des Tierschutzes nachkommen zu können, ist das Recht auf Parteistellung. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist dementsprechend der

zentralste Arbeitsbereich der Tierschutzombudsperson. Während es in allen weiteren Tätigkeiten der Tierschutzombudsperson grundsätzlich freisteht, Schwerpunkte zu setzen, wäre die Vernachlässigung der Funktion als Amtspartei als Vernachlässigung der gesetzlich übertragenen Pflichten zu sehen.

4. Tätigkeiten

4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU

Gemäß Artikel 11 B-VG ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache. Die für Fragen des Tierschutzrechtes zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht. Ansprechpartner im Rahmen der Parteistellung der Tierschutzombudsperson ist in erster Linie die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde. Dies ist in erster Instanz die für den jeweiligen Bezirk zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern Entscheidungen der ersten Instanz angefochten werden, hat darüber das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes kann die Tierschutzombudsperson seit dem Jahr 2017 Revision beim Verwaltungsgerichtshof einbringen. Ebenso wurde der Tierschutzombudsperson in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) seit 2017 das Recht auf Akteneinsicht eingeräumt und die Informationsverpflichtung über ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft rechtlich verankert.

4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem TSchG

In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Tierschutzombudsperson in insgesamt 104 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden und hat im Rahmen der Amtsparteistellung in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme abgegeben. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 22 % im Vergleich zum Berichtszeitraum 2017-2018. Die Art der Bewilligungsverfahren im Berichtszeitraum sowie die Anzahl der Bewilligungsverfahren von 2005 bis 2020 ist in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

Die schon seit mehreren Jahren andauernde rückläufige Tendenz an Bewilligungsverfahren hat sich im Berichtszeitraum somit fortgesetzt. Dies ist einerseits wiederum vermutlich dadurch verursacht, dass Einrichtungen wie gewerbliche Tierhandlungen oder Zoos in der Regel zeitlich nicht befristete tierschutzrechtliche Bewilligungen erteilt worden sind. Andererseits ist der starke Rückgang von 2019 auf 2020 vermutlich v. a. auf den Ausfall

vieler Veranstaltungen aufgrund der Einschränkungen im Zuge der Coronapandemie zurückzuführen.

Durch die mit der Novelle des TSchG BGBl. I 61/2017 neu eingeführte Bewilligungspflicht für „sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten“ gemäß § 31 (1) TSchG und die weit und ohne Erheblichkeitsschwelle gefasste Definition dieses Begriffes mit der Novelle BGBl. I 86/2018 ist im Falle einer Beibehaltung der aktuellen Rechtslage grundsätzlich von einem Anstieg von gemäß TSchG durchzuführenden Bewilligungsverfahren auszugehen.

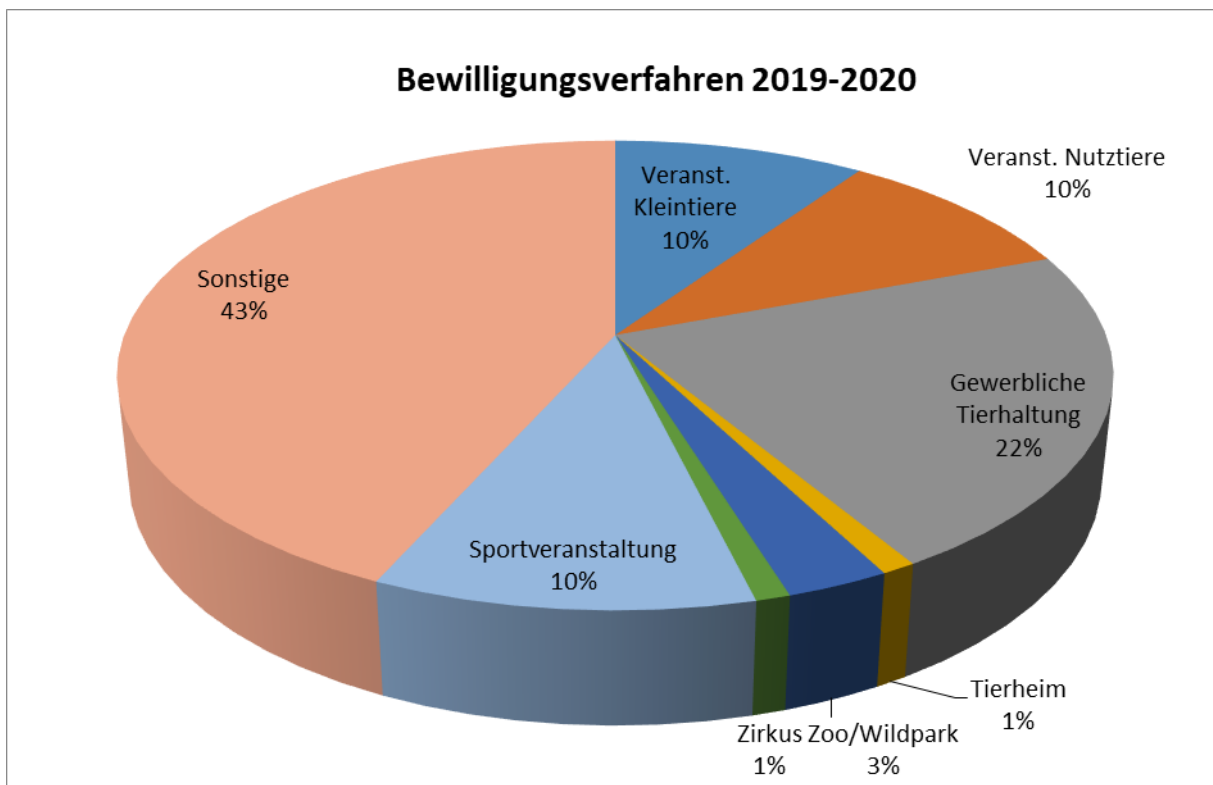


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2019 und 2020

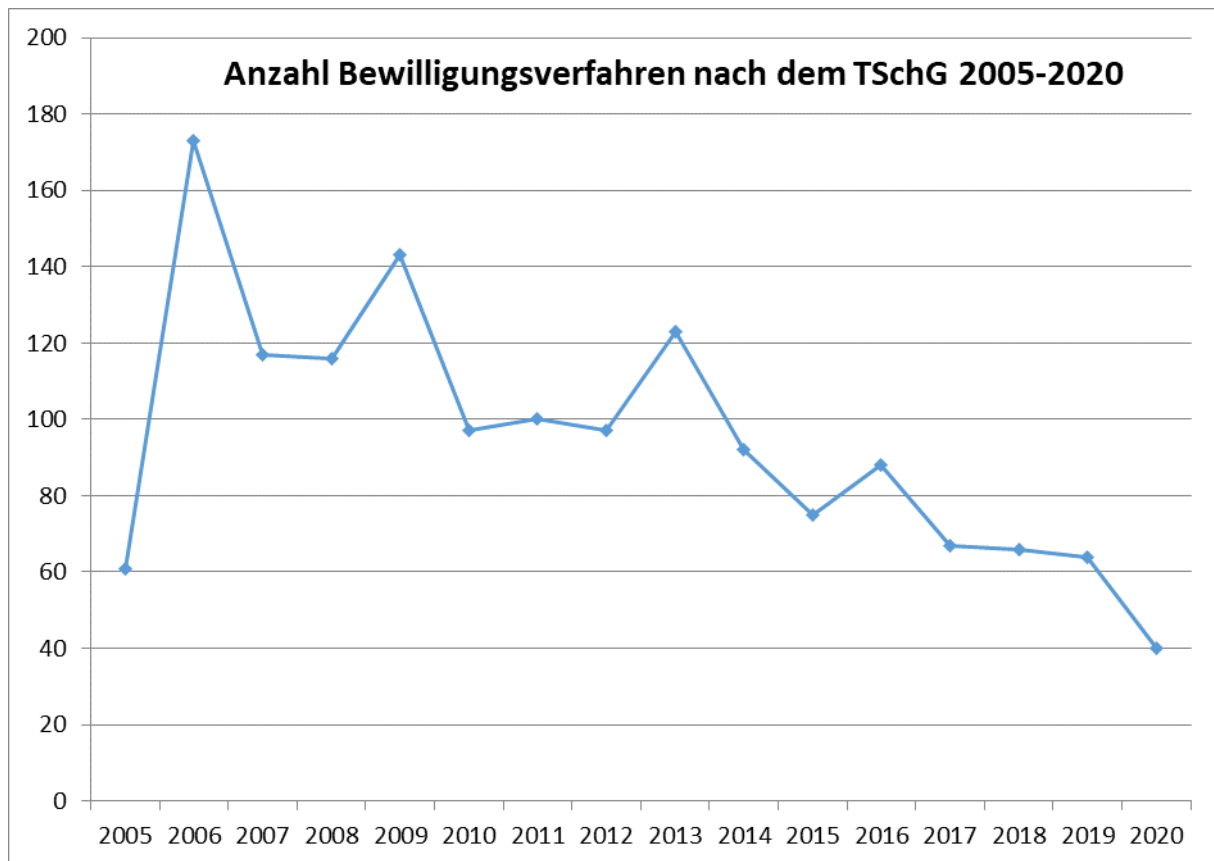


Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 bis 2020

4.1.2. Strafverfahren nach dem TSchG und nach § 222 StGB

In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Tierschutzombudsperson in insgesamt 758 Verwaltungsstrafverfahren (inkl. Strafverfügungen) nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat im überwiegenden Anteil an Verfahren auch eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Die Summe der Verfahren ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Tätigkeitsbericht 2017-2018 um ca. 11 % gesunken.

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und die Verteilung der Tierarten, die von den Verfahren betroffen waren, sind in den Abbildungen 3 und 4 dargestellt.

Die Verteilung der Strafverfahren entsprechend den betroffenen Tierarten ist im Wesentlichen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum gleich geblieben mit einer Dominanz an Verfahren, in dem Hunde betroffen waren mit fast 50 %.

Die Aufteilung der Verfahren hinsichtlich des Schweregrades der Verstöße ist in Abbildung 5 dargestellt. Dementsprechend war bei ca. einem Drittel (34 %) der Verfahren ein Tierquälereitatzbestand Gegenstand des Verfahrens (Übertretungen gemäß § 38 (1) TSchG (25 %) und gemäß § 222 StGB (9 %)). Es erfolgte eine leichte Verschiebung von etwas

weniger Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 (1) TSchG zu etwas mehr Gerichtsverfahren gemäß § 222 StGB im Vergleich zur letzten Berichtsperiode.

Verwaltungsstrafverfahren, in denen zwar von einer Beeinträchtigung der betroffenen Tiere auszugehen ist, die aber nicht ein Ausmaß von Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. Qualen erreicht hat (Kategorie „sonstige (§ 38 (3) TSchG)“ in Abbildung 5) stellten wiederum mit 39 % den größten Anteil von Strafverfahren im Berichtszeitraum dar. Ähnlich wie in letzten Berichtszeitraum entfielen 27 % aller Strafverfahren im aktuellen Berichtszeitraum wieder auf Verfahren gemäß § 24a und § 8a TSchG. Bei dieser Kategorie der Verfahren gemäß Abbildung 5 handelte es sich um reine formale Administrativverstöße (Kennzeichnung, Registrierung, öffentliches Feilbieten) die zu keinerlei Beeinträchtigung des Wohlbefindens der betroffenen Tiere geführt haben. In diesen Verfahren wurde unter Berücksichtigung der begrenzten Personalkapazitäten in der Regel keine Stellungnahme seitens der Tierschutzombudsperson abgegeben.

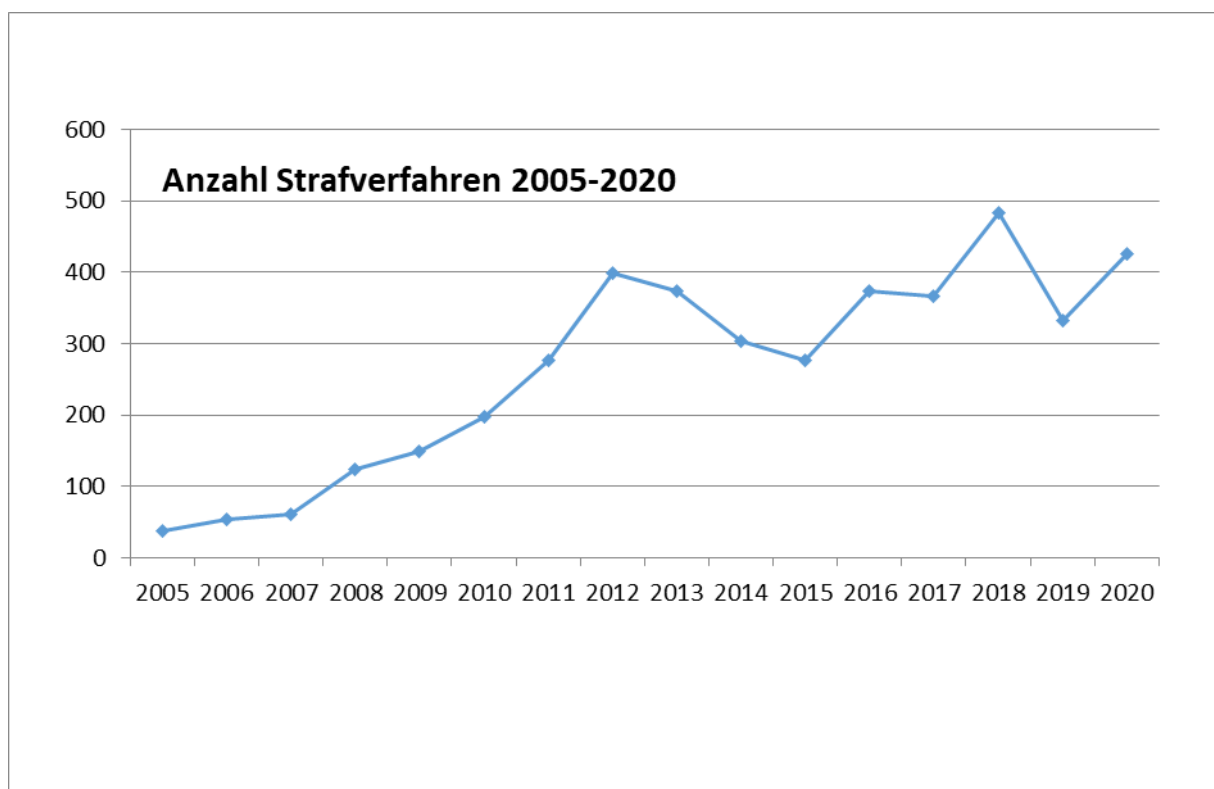


Abbildung 3: Anzahl der Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz und nach § 222 Strafgesetzbuch von 2005 bis 2020, in welche die Tierschutzombudsperson involviert war

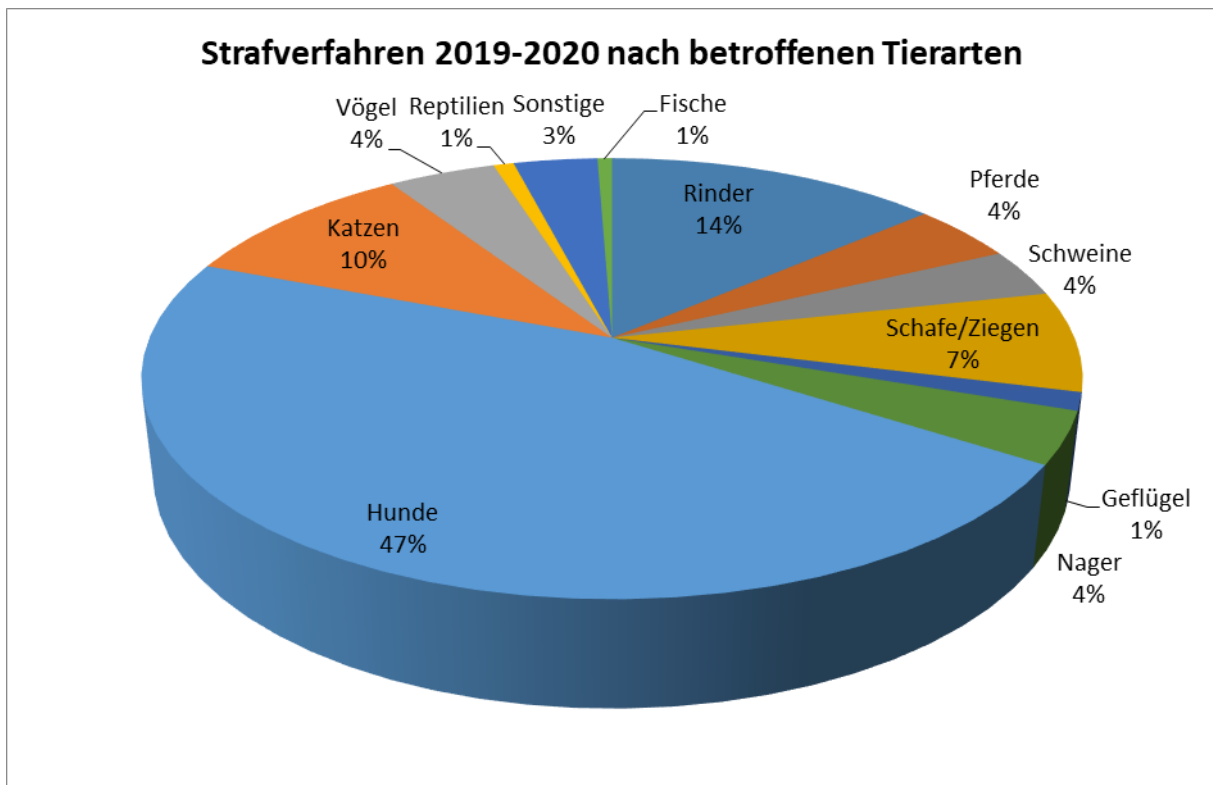


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Verwaltungsstrafverfahren 2019 und 2020 nach Anzahl der Verfahren

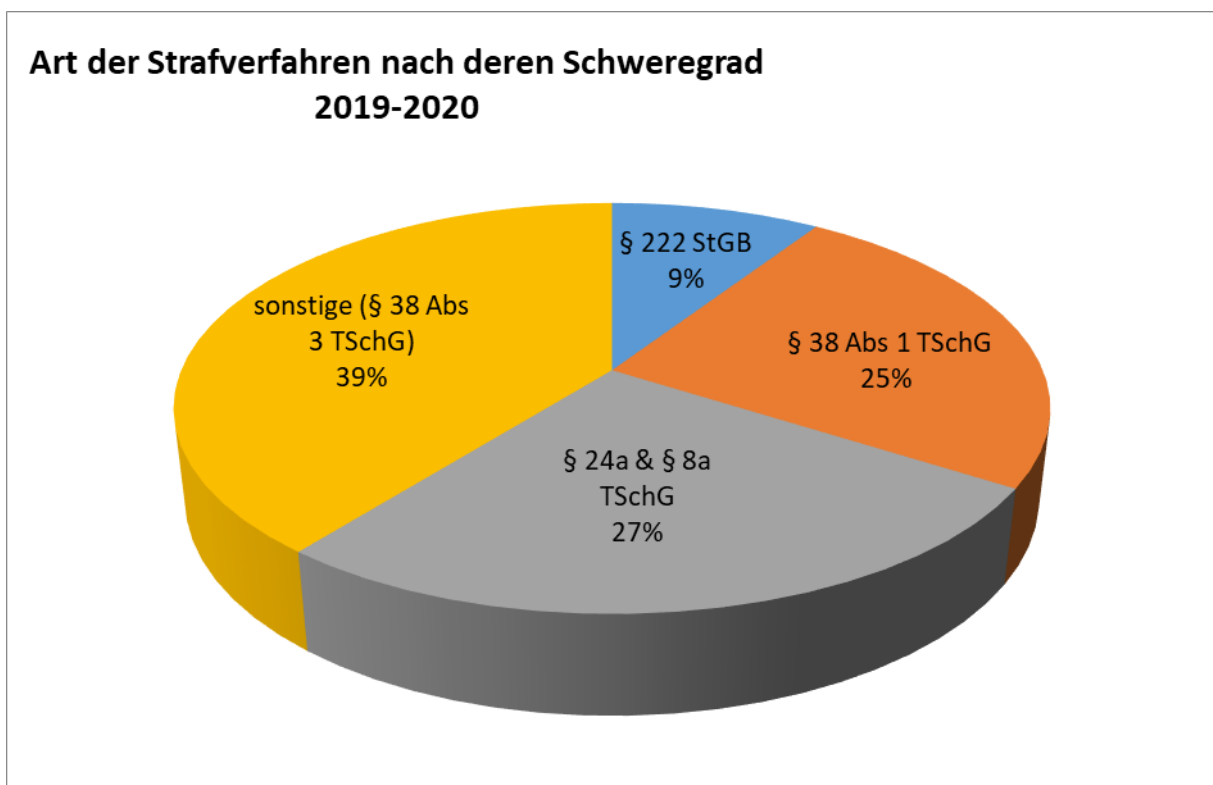


Abbildung 5: Verteilung nach Art der Verwaltungsstrafverfahren 2019 und 2020 entsprechend dem Schweregrad der Verstöße im Sinne der Tierschutzrelevanz.

4.1.3. Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht

Die zuständige Rechtsmittelbehörde für tierschutzrechtliche Verwaltungsverfahren ist das Landesverwaltungsgericht (LVwG).

In den Jahren 2019 und 2020 war die Tierschutzombudsperson in insgesamt 84 Fällen in Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Landesverwaltungsgericht des Landes Tirol als Amtspartei eingebunden. Bei den im Berichtszeitraum behandelten Beschwerdeverfahren handelte es sich ausschließlich um Verwaltungsstrafverfahren. Die Anzahl der diesbezüglichen Verfahren hat sich demnach im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum um 7,7 % erhöht. Im Berichtszeitraum wurde in vier der 84 Fällen (4,8 %) durch die Tierschutzombudsperson selbst Beschwerde erhoben. Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde im Berichtszeitraum durch die Tierschutzombudsperson keine eingebracht.

4.1.4. Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Im Berichtszeitraum war die Tierschutzombudsperson wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum mit keinem Verfahren nach dem Durchf.-Tsch-EU, das die EU-Verordnung 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in die österreichische Rechtsordnung einbindet, befasst.

4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen

Im Berichtszeitraum hat der Tierschutzrat insgesamt vier Mal getagt. Die Tierschutzombudsperson hat an den Sitzungen des Tierschutzrates sowie an mehreren Sitzungen von Arbeitsgruppen aus dem Tierschutzrat teilgenommen.

Die Protokolle der Sitzungen des Tierschutzrates können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen unter folgendem Link eingesehen werden:

[Dokumente des Tierschutzrates - KVG \(verbrauchergesundheit.gv.at\)](https://www.bmg.gv.at/dokumente-des-tierschutzrates-kvg-verbrauchergesundheit-gv-at)

4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

Die Tierschutzombudsstelle war im Berichtszeitraum wiederum auch Anlaufstelle für Anfragen aus dem organisierten Tierschutz in Tirol. Wie in den vergangenen Jahren, war auch im Berichtszeitraum der Tierschutzverein für Tirol 1881 der maßgeblichste Ansprech- und Kooperationspartner aus dem Bereich des organisierten Tierschutzes. Im Rahmen der Tätigkeiten auf Bundesebene wie z. B. dem Tierschutzrat und entsprechenden Arbeitsgruppen erfolgte eine Zusammenarbeit und ein Austausch mit den VertreterInnen von im gesamten Bundesgebiet tätigen Tierschutzorganisationen.

4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule

Im Berichtszeitraum gingen wiederum bei der Tierschutzombudsstelle zahlreiche Anfragen von MedienvertreterInnen zu den unterschiedlichsten Teilbereichen des Tierschutzes ein. In der Regel handelt es sich um Hintergrundinformationen oder Statements. Eine konkrete Statistik wird nicht geführt. Unter Berücksichtigung der primären Aufgabe der Tierschutzombudsperson in der Wahrnehmung der Parteistellung in Tierschutzverfahren wird seitens der Tierschutzombudsstelle keine weitere intensive, aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Die diesbezüglich einzige Ausnahme stellt die aktive Unterstützung und soweit mögliche Hilfestellung für die Arbeit des Vereines „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at) dar. Die Tierschutzombudsperson ist Mitglied des fachlichen Beirates des Vereines. Im Berichtszeitraum wurden seitens des Vereines wiederum mehrere Unterrichtsbehelfe und Broschüren erarbeitet und veröffentlicht, bei deren Erstellung jeweils auch der Beirat einbezogen wurde.

4.5. Auskünfte

Einen nicht unerheblichen Anteil der Arbeitszeit nehmen telefonische oder schriftliche Auskünfte bzw. die Beantwortung von Anfragen von Privatpersonen und Institutionen ein. Grundsätzlich wird seitens der Tierschutzombudsperson aufgrund praktischer Überlegungen eher die schriftliche Form bevorzugt. Vielen Menschen ist es aber auch wichtig, sich mit ihren Anliegen an eine fachkundige bzw. im Tierschutzrecht kundige Person wenden zu können. Teilweise erfolgt dies auch, um die eigene Beurteilung eines Sachverhaltes reflektieren zu können oder einen fachlichen Rat einzuholen, wie z. B. zu einer eigenen

Beobachtung eines Umganges mit einem Tier. Die Palette der dabei angesprochenen Themen ist sehr breit.

5. Schlussbemerkung und persönliche Einschätzungen

Der vorliegende Bericht ist der achte seiner Art und schließt damit die Tätigkeit und Erfahrungen aus insgesamt 16 Jahren in dieser Funktion mit ein.

Das öffentliche Interesse und gesellschaftliche Anliegen betreffend Tiere und Tierschutz bzw. zunehmend auch Tierrechte ist nach meiner Wahrnehmung ungebrochen und z. B. durch die Coronapandemie nicht reduziert, sondern in gewisser Hinsicht ev. sogar verstärkt. Der konsequent eingeforderte Schutz des Lebens und Wohlbefindens jedes Einzeltieres, nicht nur von Tieren, die uns jeweils persönlich emotional nahe sind, stellt unsere Gesellschaft und alle mit dem Vollzug dieser Bestimmungen befassten Personen vor große Herausforderungen. Die vielfach damit verbundenen Emotionen und vielfach sehr unterschiedlichen Weltbilder und Ideologien tragen traditionell ebenfalls zur Herausforderung bei. Daraus resultiert ein sich kontinuierlich steigender Arbeitsaufwand.

In diesem Zusammenhang können Konflikte nicht immer vermieden oder Lösungen, die für alle Beteiligten akzeptabel sind, gefunden werden. Dennoch wird von Seiten der Tierschutzombudsstelle primär angestrebt, eine möglichst konstruktive Rolle im notwendigen Zusammenspiel der in der Umsetzung der geltenden Tierschutzbestimmungen involvierten Personen einzunehmen und so das öffentliche Interesse Tierschutz entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu vertreten.

Am Ende des vorliegenden Tätigkeitsberichtes ist es mir wiederum ein Anliegen, mich ganz herzlich bei allen AnsprechpartnerInnen, WeggefährtInnen, auch kritischen Gegenübern zu bedanken für die Zusammenarbeit, Hilfestellung und die vielen Begegnungen, die für mich, jede auf ihre und auf unterschiedlichste Weise, eine Bereicherung dargestellt haben.

Innsbruck, im Juni 2021

Dr. Martin Janovsky

Tierschutzombudsperson von Tirol